

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 PyroTG 2010 Kategorisierung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände

PyroTG 2010 - Pyrotechnikgesetz 2010

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

§ 13.

Von §§ 11 und 12 nicht erfasste pyrotechnische Gegenstände werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:

- 1. 1.Kategorie P1: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen;
- 2. 2.Kategorie P2: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die zur Verwendung Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind.

In Kraft seit 04.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at